



Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 38

**zu den Entwürfen  
von Kantonsratsbeschlüssen  
im Zusammenhang mit der  
Vereinigung der Gemeinden  
Pfeffikon und Rickenbach**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach. Er stützt sich auf die Kantonsverfassung, wonach die Vereinigung von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates bedarf, und auf das Gemeindegesetz, in dem die Veränderungen im Gemeindebestand geregelt werden. Die Stimmberechtigten der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach haben am 11. März 2012 in getrennten Urnenabstimmungen dem Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zugestimmt und damit die Vereinigung der Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen Rickenbach beschlossen. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist auch die Umschreibung des Wahlkreises Sursee für die Kantonsratswahlen sowie des Gerichtsbezirkes Willisau in den entsprechenden Erlassen anzupassen.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach.

## 1 Ausgangslage

Im Planungsbericht B 48 des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebieten. Am 1. September 2004 wurde mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Schwarzenbach der erste Zusammenschluss realisiert. Bis zum 1. Januar 2010 ist die Zahl der Gemeinden durch Vereinigungen von 107 auf 87 gesunken. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine weitere Vorlage über die Vereinigung von zwei Gemeinden.

In den vergangenen Jahren haben im Michelsamt bereits verschiedentlich Fusionsabklärungen und Fusionsabstimmungen stattgefunden. Nachdem sich für die Gemeinde Pfeffikon gezeigt hatte, dass eine Vereinigung mit den Aargauer Gemeinden Burg, Menziken und Reinach keine Option ist, hat sie zusammen mit Rickenbach in den Jahren 2007 und 2008 Fusionsabklärungen getroffen. Diese wurden jedoch Ende 2008 sistiert, da sich die finanzielle Situation für Rickenbach wesentlich schlechter präsentierte, als dies in der Berechnungsgrundlage angenommen worden war. Pfeffikon beantragte derweil aufgrund der anhaltend schlechten finanziellen Situation einen Sonderbeitrag von rund 4 Millionen Franken. Unser Rat sprach am 10. Juli 2009 einen Sonderbeitrag von 2 Millionen Franken mit der Auflage, dass der Steuerfuss auf 2,4 Steuereinheiten anzuheben sei und weitere Fusionsbemühungen gemacht werden müssten. Da die Gemeinde Pfeffikon die Erhöhung des Steuerfusses erst für das Rechnungsjahr 2011 realisierte, wurde der Sonderbeitrag von 2 Millionen Franken zunächst zurückbehalten und erst per Ende 2010 ausbezahlt. Im November 2009 löste eine Initiative der Bevölkerung in Neudorf erneut Fusionsabklärungen im Michelsamt aus. Es wurde geprüft, ob in die Abklärungen über die Fusion Beromünster - Neudorf auch die Gemeinde Pfeffikon miteinbezogen werden kann. Als die Gemeinde Rickenbach am 26. April 2010 ein Gesuch um einen Sonderbeitrag von 4 Millionen Franken einreichte, wurde dieses mit der Begründung, dass sich Rickenbach an den Fusionsabklärungen ebenfalls beteiligen solle, abgelehnt. Nachdem die Bevölkerung von Rickenbach in einer Befragung die Abklärungen gutgeheissen hatte, wurde im September 2010 das Projekt «Michelsamt gemeinsam» lanciert. Das Projekt wurde allerdings nach Vorliegen der Abklärungsergebnisse und nach der Ver-

handlung mit unserem Rat im Juni 2011 abgebrochen. Die Gemeinderäte von Pfeffikon und Rickenbach suchten in der Folge erneut das Gespräch und beschlossen zu prüfen, ob die im Jahr 2008 von den beiden Gemeinden sistierten Fusionsverhandlungen wieder aufgenommen werden sollen. In früheren Projekten war bereits eine breite Datenbasis für beide Gemeinden erarbeitet worden, die für das neue Projekt genutzt werden konnte. Innert kürzester Zeit konnten gestützt darauf konkrete Zahlen berechnet, der Fusionsbeitrag mit der Regierung ausgehandelt, mit der Bevölkerung Lösungsvorschläge diskutiert und ein Fusionsvertrag ausgearbeitet werden.

Die Stimmberchtigten der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach stimmten dem Fusionsprojekt am 11. März 2012 zu. Die Stimmberchtigten der Gemeinde Pfeffikon haben mit 237 Ja- gegen 56 Nein-Stimmen und jene der Gemeinde Rickenbach mit 734 Ja- gegen 100 Nein-Stimmen an der Urne beschlossen, sich per 1. Januar 2013 zu einer einzigen Gemeinde mit dem Namen «Rickenbach» zu vereinigen. In einem Vertrag über die Vereinigung sind die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird, und den Zielsetzungen des Planungsberichtes über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007.

Die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach arbeiten zu zweit und auch innerhalb der Region Michelsamt in verschiedenen Bereichen sehr eng zusammen. Die Zusammenarbeit betrifft die Oberstufe der Schulen, das Steueramt, das Verwaltungspersonal und das Schiesswesen. Diese Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und in der Region hat sich bewährt. Pfeffikon zählt 745 und Rickenbach 2365 Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung Ende Februar 2012).

## **2 Erarbeitung der Vorlage**

Es stand bereits seit längerem fest, dass für die Gemeinde Pfeffikon im Alleingang keine mittel- und langfristigen finanziellen Perspektiven bestehen. Daher beschloss der Gemeinderat von Pfeffikon im Oktober 2010 für das Jahr 2011 die Erhöhung des Steuerfusses auf 2,4 Steuereinheiten. Gleichzeitig wurde der Gemeinde der Sonderbeitrag von 2 Millionen Franken per Ende 2010 ausbezahlt. Nach Abbruch des Projektes «Michelsamt gemeinsam» war den Gemeinderäten von Pfeffikon und Rickenbach klar, dass weiterer Handlungsbedarf besteht und nach Lösungen gesucht werden musste. Die Zahlen aus den Abklärungen für das Projekt «Michelsamt gemeinsam» sowie die zum Teil bereits aus den vorangehenden Projekten erarbeiteten Erkenntnisse wurden in verschiedenen Fachgruppen analysiert, weiter bearbeitet und aufgelistet. Die Resultate dieser Abklärungen wurden der Öffentlichkeit mit Schlussbericht vom 19. Dezember 2011 präsentiert. Parallel dazu wurde der Fusionsvertrag erarbeitet. Für die Bevölkerung wurden am 16. November 2011 und am 16. Januar 2012 zwei Informationsveranstaltungen organisiert. Gleichzeitig wurde die Bevölkerung zu einem Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Alle politischen Parteien stan-

den dem Fusionsprojekt positiv gegenüber. Der Vertrag wurde von unseren kantonalen Fachstellen im Januar 2012 vorgeprüft. Am 27. Februar 2012 fand in den beiden Gemeinden je eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt, in der über den Fusionsvertrag der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach informiert wurde. Am 11. März 2012 stimmten die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden dem Vereinigungsvertrag, der die Vereinigung ihrer Gemeinden per 1. Januar 2013 vorsieht, zu.

### **3 Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung**

Die beiden Gemeinden rechnen aufgrund der Vereinigung mit einem Einsparungspotenzial von jährlich zwischen 200 000 und 300 000 Franken. Anderseits ist mit Reorganisationskosten von rund 600 000 Franken im Zusammenhang mit der Organisation der vereinigten Gemeinde zu rechnen.

Gemäss § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (FAG; SRL Nr. 610) kann der Regierungsrat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Sonderbeiträge zusprechen für gezielte Entschuldungsmassnahmen, für Sondermassnahmen oder wenn Gemeinden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind (Abs. 1). Die Höhe des Sonderbeitrages richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde (Abs. 3). Es können damit auch direkte Folgekosten von Gemeindefusionen finanziert werden. Berücksichtigt werden die Kriterien Verschuldung und Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden, die Finanzkraft der vereinigten Gemeinde, das Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden sowie die verfügbaren Mittel. Der Fonds für Sonderbeiträge wurde in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geäufnet und in den Jahren 2009 bis 2014 nochmals um je 4 Millionen Franken aufgestockt (vgl. § 24 FAG sowie Dekret über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden vom 10. September 2007, in: Luzerner Kantonsblatt 2007, S. 2504). Unser Rat unterstützt eine Vereinigung von Pfeffikon und Rickenbach, weil ein Zusammenschluss die neue Gemeinde stärkt, eine Gemeinde mit knapp über 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt und zudem ein positives Zeichen für die Gesamtreform des Kantons setzt. Unserem Rat ist es ein Anliegen, dass die neue Gemeinde in eine gute finanzielle Zukunft gehen kann. Eine Delegation unseres Rates verhandelte mit den Vertretern der Gemeinden über die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Vereinigung. Unter Berücksichtigung der gesamten Situation der beiden Gemeinden, der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten von Pfeffikon im Alleingang und der dadurch prekären finanziellen Situation sowie in Abwägung der Kriterien zur Bemessung des Kantonsbeitrages erschien uns in diesem Fall bei einer Gemeindevereinigung ein Beitrag von 8,5 Millionen Franken als angemessen. Damit werden ein Anteil von 50 Prozent an den voraussichtlichen Reorganisationskosten und ein Beitrag an den Ausgleich der unterschiedlichen Gebühren der Abwasserentsorgung berücksichtigt. Weiter wird ein Beitrag an die Entschuldung der beiden Gemeinden und für den Erhalt der Finanzkraft der vereinigten Gemeinde gewährt. Wir haben den Gemeinden daher mit Be-

schluss vom 15. November 2011 den Betrag von 8,5 Millionen Franken aus dem Sonderfonds des Gesetzes über den Finanzausgleich zugesprochen, der in vier Jahrestranchen, nämlich jeweils am 1. Januar in den Jahren 2013–2016, ausbezahlt wird. Dieser Fusionsbeitrag, aber auch die durch die Vereinigung erzielten Einsparungen, führen für die vereinigte Gemeinde zu einer besseren finanziellen Ausgangslage. Da der Fusionsbeitrag in vier Raten ausbezahlt wird, beeinflusst er die Jahresergebnisse 2013–2016. Während in den Jahren 2013 und 2014 die bestehenden Bilanzfehlbeträge vollständig abgeschrieben werden können, lassen sich ab 2015 Einnahmenüberschüsse erzielen, die auch nach dem Auslaufen der Fusionsbeitragszahlungen andauern sollten. Zudem können die Schulden reduziert werden, und ab dem Jahr 2015 sollte es möglich sein, Eigenkapital zu bilden.

Die bei Gemeindevereinigungen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden im Zeitpunkt der Festlegung der Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 2013 berechnet und verfügt.

## **4 Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach**

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) beschliessen die Stimmberchtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, GG; SRL Nr. 150). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberchtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates. Das Gemeindegesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG).

Gemäss Vertrag vom 11. März 2012 vereinigen sich die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach zur Gemeinde «Rickenbach». Für die vereinigte Gemeinde gilt grundsätzlich die bisherige Rechtsordnung der Gemeinde Rickenbach. Die Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der bisherigen Gemeinde Rickenbach bezogen. Im Vertrag ist ferner (in Übereinstimmung mit § 62 GG) festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Rickenbach durch Gesamtrechtsnachfolge die Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeinden mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation übernimmt. Das Gemeindebürgerrecht von Pfeffikon wird bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Rickenbach ersetzt (§ 65 GG).

## 5 Sitzgarantie

Nach § 64a GG können Gemeinden vorsehen, dass beteiligten Gemeinden bei der Wahl der neuen Gemeindeorgane für die erste Amts dauer nach der Vereinigung oder Teilung ein oder mehrere Sitze garantiert werden (Abs. 1). Der Kantonsrat genehmigt die Regelung des Wahlverfahrens durch Kantonsratsbeschluss (Abs. 2).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie einem Gemeindeteil ein oder mehrere Sitze garantiert werden können. Daher wurde darauf verzichtet, ein allgemein gültiges Verfahren im Gemeindegesetz festzulegen, das späteren Gemeindevereinigungen möglicherweise nicht gerecht wird. Wenn die Gemeinden eine Sitzgarantie beschließen, ist das genaue Wahlverfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegen. Das Wahlverfahren soll dem Kantonsrat im gleichen Beschluss wie die Vereinigung oder Aufteilung zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. die Ausführungen in der Botschaft B 32 über die Anpassung verschiedener Erlasse an die Kantonsverfassung vom 27. November 2007, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2008, S. 150).

Die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach sehen im Fusionsvertrag eine Sitzgarantie für den Gemeinderat, die Controllingkommission, die Bürgerrechtskommision, das Urnenbüro und die Schulpflege wie folgt vor:

### **Art. 9 Exekutive**

*<sup>5</sup> Für die Amtsperiode 2013–2016 wird für die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde eine Sitzgarantie vorgesehen. Die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach haben für diese Amtsperiode Anrecht auf einen garantierten Sitz im Gemeinderat.*

*<sup>6</sup> Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach einen gemeinsamen Wahlkreis. Das Gemeindepräsidium, das Amt des Gemeindeammanns sowie zwei weitere Gemeinderatssitze werden von den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aller Kandidierenden besetzt. Der fünfte Sitz geht an den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus jener Gemeinde, die aufgrund der Wahl im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der vier Sitze beide Gemeinden im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde vertreten sind, geht der fünfte Sitz unabhängig vom Wohnsitz der Kandidierenden an den Kandidaten mit der nächst höchsten Stimmenzahl. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes für Mehrheitswahlen anwendbar.*

*<sup>7</sup> Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.*

### **Art. 15 Controllingkommission / Externe Revisionsstelle**

<sup>5</sup> Für die Amtsperiode 2013–2016 wird für die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde eine Sitzgarantie vorgesehen. Die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach haben Anrecht auf einen garantierten Sitz in der Controllingkommission.

<sup>6</sup> Für die Wahl der Controllingkommission bilden die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Wahl des Präsidiums sowie von drei weiteren Mitgliedern der Controllingkommission sind Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Für den fünften Sitz sind nur Kandidierende aus jener Gemeinde zugelassen, die aufgrund der Wahl in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der vier Sitze beide Gemeinden in der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde vertreten sind, sind auch beim fünften Sitz Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemäss § 123 ff. StRG für Wahlen im Versammlungsverfahren.

<sup>7</sup> Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

### **Art. 16 Bürgerrechtskommission**

<sup>5</sup> Für die Amtsperiode 2013–2016 wird für die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach in der Bürgerrechtskommission der vereinigten Gemeinde eine Sitzgarantie vorgesehen. Die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach haben Anrecht auf einen garantierten Sitz in der Bürgerrechtskommission.

<sup>6</sup> Für die Wahl der Bürgerrechtskommission bilden die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Wahl des Präsidiums sowie von neun weiteren Mitgliedern der Bürgerrechtskommission sind Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Für den elften Sitz sind nur Kandidierende aus jener Gemeinde zugelassen, die aufgrund der Wahl in der Bürgerrechtskommission der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der zehn Sitze beide Gemeinden in der Bürgerrechtskommission der vereinigten Gemeinde vertreten sind, sind auch beim elften Sitz Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemäss § 123 ff. StRG für Wahlen im Versammlungsverfahren.

<sup>7</sup> Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

### **Art. 17 Urnenbüro**

<sup>5</sup> Für die Amtsperiode 2013–2016 haben die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach im Urnenbüro der vereinigten Gemeinde eine Sitzgarantie. Die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach haben Anrecht auf einen garantierten Sitz im Urnenbüro.

<sup>6</sup> Für die Wahl des Urnenbüros bilden die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Wahl des Präsidiums sowie von sieben weiteren Mitgliedern des Urnenbüros sind Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Für den neunten Sitz sind nur Kandidierende aus jener Gemeinde zugelassen, die aufgrund der Wahl in das Urnenbüro der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der acht Sitze beide Gemeinden im Urnenbüro der vereinigten Gemeinde vertreten sind, sind auch beim neunten Sitz Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemäss § 123 ff. StRG für Wahlen im Versammlungsverfahren.

<sup>7</sup> Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

### **Art. 23 Fachkommission Schulpflege**

<sup>6</sup> Für die Amtsperiode 2013–2016 wird für die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach in der Fachkommission Schulpflege der vereinigten Gemeinde eine Sitzgarantie vorgesehen. Die bisherigen Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach haben Anrecht auf einen garantierten Sitz in der Schulpflege.

<sup>7</sup> Für die Wahl der Schulpflege bilden die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach einen gemeinsamen Wahlkreis. Für die Wahl des Präsidiums sowie von drei weiteren Mitgliedern der Schulpflege sind Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Für den fünften Sitz sind nur Kandidierende aus jener Gemeinde zugelassen, die aufgrund der Wahl in der Schulpflege der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der vier Sitze beide Gemeinden in der Schulpflege der vereinigten Gemeinde Rickenbach vertreten sind, sind auch beim fünften Sitz Kandidierende beider Gemeinden zugelassen. Im Übrigen erfolgen die Wahlen nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemäss § 123 StRG für Wahlen im Versammlungsverfahren.

<sup>8</sup> Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

Diese Bestimmungen wurden zusammen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement erarbeitet. Sie lehnen sich an die Bestimmung an, die Ihr Rat im Zusammenhang mit der Vereinigung der Gemeinden Beromünster und Gunzwil am 3. Dezember 2007 bezüglich der Gemeinderatswahlen erlassen hat (vgl. dazu SRL Nr. 159b sowie Verhandlungen des Grossen Rates 2007, S. 1914). Sie erscheinen zweckmässig, weshalb einer Genehmigung aus unserer Sicht nichts entgegensteht.

## **6 Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde**

Die Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach haben unseren Rat am 25. Oktober 2011 ersucht, sowohl bei einer Zustimmung als auch bei einer Ablehnung der Vereinigung die Gemeinderatswahlen nicht am ordentlichen Termin der Gesamterneuerungswahlen im Kanton Luzern am 6. Mai 2012, sondern am 23. September 2012 durchführen zu können und die Amtsduer der bisherigen Gemeinderäte für beide Fälle bis 31. Dezember 2012 zu verlängern. Die Abstimmung über die Gemeindevereinigung fand am 11. März 2012 kurz vor dem ordentlichen Wahltermin statt. Es wäre schwierig gewesen, parallel zur Abstimmung über die Vereinigung vorsorglich noch Gemeinderatsmitglieder für die beiden Gemeinden und gleichzeitig für die vereinigte Gemeinde zu rekrutieren. Wir haben daher am 15. November 2011 das Gesuch der beiden Gemeinden bewilligt und die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2012 als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinn von § 151 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) ernannt. Ein besonderer Beschluss Ihres Rates über die Verlängerung der Amtsduer der Gemeinderäte von Pfeffikon und Rickenbach im Sinn von § 66a des Gemeindegesetzes, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Escholzmatt und Marbach (vgl. dazu unsere Botschaft B 30 vom 7. Februar 2012), ist bei dieser Ausgangslage nicht erforderlich. Abgesehen davon wäre diese Bestimmung bei einer Ablehnung der Vereinigung durch die Stimmberchtigten nicht anwendbar gewesen.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird die Wahlen des Gemeinderates anordnen. Die übrigen kommunalen Neuwahlen sind von den Gemeinden selbst anzuordnen. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 GG). Die Wahlen der ständigen Kommissionen und der Delegierten in Gemeindeverbänden erfolgen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. August 2016.

## **7 Kantonsratsbeschlüsse**

Gemäss § 74 Absatz 2 KV bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30) zu ergehen.

Aus § 61 GG geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach bestehen diese in der Genehmigung durch den Kantonsrat unter Ausschluss des fakultativen Referendums. Ebenfalls der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt das Wahlverfahren mit der Sitzgarantie (vgl. die Ausführungen in Kap. 5).

Ändert infolge Gemeindevereinigungen oder -teilungen der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2013 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso ist auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schllichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) zu ändern.

## **8 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach mitsamt den Bestimmungen über die Sitzgarantie zu genehmigen und die beschriebenen Rechtsanpassungen zu beschliessen.

Luzern, 3. April 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,

*beschliesst:*

1. Die Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach per 1. Januar 2013 wird genehmigt.
2. Die Bestimmungen über die Sitzgarantie im Fusionsvertrag vom 11. März 2012 werden genehmigt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

# **Kantonsratsbeschluss über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,  
beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen wird der Gemeindenname Pfeffikon gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

Nr. 261

**Kantonsratsbeschluss  
über die Sitze der Gerichte und Schlichtungs-  
behörden und die Einteilung des Kantons  
in Gerichtsbezirke**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2012,  
beschliesst:*

**I.**

Der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

**§ 5      Absatz 2**

Der Gemeindenname Pfeffikon wird gestrichen.

**II.**

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:





neutral  
Drucksache  
No. 01-10-02282 - [www.myclimate.org](http://www.myclimate.org)  
© myclimate - The Climate Protection Partnership

